

Hochlastzeitfenster 2019

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S.1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für 2019

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergibt sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgendes Hochlastzeitfenster:

in NS	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	17:45	20:45	-	-	16:45	19:45	16:45	19:45

Das Hochlastzeitfenster ist nicht gültig an Wochenenden, Brückentagen, Feiertagen sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Brückentage sind einzelne Tage zwischen einem Feiertag und einem Wochenende, bzw. zwischen einem Wochenende und einem Feiertag

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.